

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannstadt 33.
Spezialanzen der Redaction:
Bormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Kannahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Anzeigen an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 Uhr.
In den Filialen für Zus. Anzeigen:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Hans Röhler, Rathhausstr. 18, p.
nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

No 249.

Donnerstag den 6. September 1877.

71. Jahrgang.

Im Monat August 1877 erhielten das hiesige Bürgerrecht:

- Herr Friedrich, Richard Moritz, Kaufmann.
 • Friedrich, Georg Moritz, Kaufmann.
 • Hofmann, Otto Emil, Kaufmann.
 • Ballher, Carl August, Procurist.
 • Hylmann, Gustav Friedrich, Kaufmann.
 • Reuß, Franz Otto Ernst, Hafabrikant.
 • Müller, Carl Traugott, Productenhandl. und Restaurateur.
 Frau Weber, Sophie Auguste, Schieferbedeckers Wittwe.
 Herr Schneider, Emil Rudolph, Kaufmann.
 • Hempel, Ernst Hermann, Schuhmann.
 • Albrecht, Rudolf Auguston Alexs, Dr. phil. und Oberlehrer.
 • Hering, Otto Theodor, Glaser.
 • Berger, Carl Heinrich Max, Lithograph.
 • Wolf, Carl Hermann Emil, Klempner.
 • Gauer, Edward Christian, Decorationsmaler.
 • Meyer, Heinrich Carl, Bictwallenbändler.
 • Lehmann, Carl Heinrich, Kaufmann.
 • Eppisch, Johann Carl Gottlieb, Hausbes.
 • Lieber, August Franz, Kaufmann.
 • Schulze, Edm. Friedr. Bernh., Kaufm.

- Herr Kamm. Joseph Hermann, Buchbinder-
Vorsteher.
 • Gutberlet, Georg David Martin, Rusfab.
 • Kammann, Hermann Carl, Hausbesitzer.
 • Willm, Johann Jacob, Inhaber einer Weinfabr.
 • Trübner, Friedr. Aug. Carl, Restaurateur.
 • Degener, Ernst Felix, Kaufmann.
 • Heinz, Carl Heinrich, Lehrer.
 • Peter, Edward Reinhold, Lehrer.
 • Henze, Friedrich Carl, Geschäftsführer.
 • Wehle, Johannes Paul Rudolf, Tischlermeister.
 • Meyer, Emil Otto, Buchhandlungsgehilfe.
 • Beder, Ferdinand Hermann, Ingenieur.
 • Weber, Johann Hermann, Lohnfischer.
 • Franke, Carl Friedr., Vorstand-Mitglied der Allgem. Unfall-Versich.-Bank.
 • Diez, Georg Paul, Kaufmann.
 • Krey, Wilhelm Christian Fürstengott, Buchbinder-Factor.
 • Paxe, Carl Gottlob, Kellermeister.
 • Datta, Wilhelm, Kaufmann.

In den Monaten Juli und August sind vom Stadtrath angestellt worden

als Expedient bei der Stadtkassens-Einnahme: Richard Albin Bührig; als Kassirer bei der Stadtkassens-Einnahme: Heinrich Arthur Messerschmidt; als Helfer bei denselben: Friedr. August Peter Hänsel und Carl August Schilbach; beim Leihhause und der Sparcasse: Johann Georg Danthe; als Rathsdienner: Edward Friedrich Nürnbergger, Heinrich Edward Bauer, Carl Wilhelm Reinhardt und Friedrich Robert Müller.

Dank.

Nachdem die volksthümliche Feier des Sedantages, veranstaltet von den Schülern, Sängern und Turnern Leipzigs, im Allgemeinen zur Befriedigung verlaufen ist, fühlt sich das unterzeichnete Comité gedrungen, im Namen der genannten Vereinigungen den wärmsten und aufrichtigsten Dank allen denen auszusprechen, die sich um das Gelingen des Festes verdient gemacht haben, also in erster Reihe den städtischen Behörden für ihr wohlwollendes Entgegenkommen, sodann aber auch allen den zahlreichen Teilnehmern, die durch ihr Erscheinen die Sympathie für unser nationales Fest ausdrückten.

Wenn wir uns auch nicht verhehlen, daß manches anders und besser zu wünschen gewesen wäre, so hoffen wir doch, daß man das Mangelhafte dieser ersten Veranstaltung einer gemeinschaftlichen, volksthümlichen Feier nachsichtig beurtheilen werde. Möchte die stattgehabte allgemeine Betheiligung unserer Bürgerschaft die Gewähr bieten, daß auch in späteren Jahren die Feier eine würdige sein werde.

Die Türkei.

I.
Die inneren Ursachen der gegenwärtigen orientalischen Krise werden nur gar zu oft höchst einseitig und unter dem Einbrude von allerlei Rücksichten beurtheilt. Oft hält man es für genügend, sich auf das Urtheil solcher Persönlichkeiten zu verlassen, welche, wie etwa Rousselle oder Blesende, die Länder der Türkei nur mehr oder weniger oberflächlich kennen gelernt haben, ohne in die Tiefe des Volkstums der verschiedenen Nationen aus der Balkan-Halbinsel eingedrungen zu sein. Dem gegenüber ist es ebenso interessant wie von hohem Werthe, einen Mann zu hören, welcher in der Türkei Land und Leute gründlich kennt und im Gebiete der Ethnographie jener Gegenden eine unbestrittene Autorität ist: H. Kanitz, der an das (sonst türkischsprachige) „Journal des Debats“ eine Erklärung richtet, welcher wir folgendes entnehmen:

„Wer möchte leugnen, daß die heldenmüthigen Leistungen der tapferen muslimänischen Racen in ihrem Kampfe gegen Rußland das Entzücken und die Bewunderung Europas erzwungen? Aber selbst wenn die türkischen Generale den Sieg bis ans Ende an die Fahnen des Sultans heften, würde damit die Belagerung des traurigen Jassandeb, welcher, wie man schon zugeben muß, den schrecklichen Bürgerkrieg in Bulgarien und Thrakien mit dem russisch-türkischen Kriege entsetzt hat, wohl am Nichts ändern. In dem Oriente, welchen der Czarsohn Rithat Pascha kürzlich an Sie richtete, werden uns allerdings lauchende Perspektiven geöffnet. Es wird uns verstanden, daß die Türkei nach dem Friedensschlusse „die Freiheit über, die politische Gleichheit in ihrem Lande einfließen und ihre Verwaltung gründlichen Reformen unterziehen werden.“ Das gereicht sicherlich der Grogberzigkeit Rithat's zur Ehre, daß er trotz der Bittern der Bekanntheit noch immer die Erfüllung dieser schönen Prophezeiungen von demselben Sultan erwartet, der ihn des Landes verwiesen hat, ihn, den einzigen Mann der Türkei, der vielleicht noch im Stande gewesen wäre, diesen zerrütteten Staatskörper nach Innen zu versorgen, wenn anders dies überhaupt ohne eine heftige Unterstützung von Außen noch möglich ist. In einer Zeit, da der Name Rithat Pascha's noch kaum im Abendlande angeprochen wurde, hatte ich schon sein Organisations-talent erkannt, und in einem Buche nach Verdienst gewürdigt. Ende December vorigen Jahres haben Sie selbst in einer Antwort an den „Wissenschaftler Nord“ das objektive Urtheil abgegeben, welches

ich seiner Zeit über die Aete und die Rolle Rithat's in Bulgarien gefällt habe. Da ich seitdem nie aufgehört habe, den persönlichen Eigenschaften Rithat's volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, kann man meine Worte nicht falsch auslegen, wenn ich offen und auf ein zwanzigjähriges Studium der türkischen Länder gestützt, erkläre, daß mir die von ihm geäußerten Hoffnungen in hohem Grade illusorisch scheinen, und daß die Bedingungen ihrer Erfüllung sich nach dem Abschluß eines glücklichen Krieges nicht mehr vorfinden würden, als vor dem Ausbruch desselben.

Angenommen, es gefiele dem Sultan, Rithat wieder an die Spitze der Geschäfte zu berufen, was bei der großen Antipathie, welche dieser der Pforte einflößt, noch keineswegs sicher ist, so zweifle ich nicht, daß Rithat als guter Patriot mit neuem Eifer an seine Ehrentätigkeit geht; aber die Frage möchte erlaubt sein: Wo gedenkt Rithat die Männer zu finden, welche ihm bei der Reinigung der Angelegenheiten behilflich wären? Der begabteste Organisationsmann nicht Alles allein thun und in der Türkei sind leichter ganze Regimenter von Pascha's als einige Duzend leiblich unterrichteter Beamten zu haben. Die Freiheit ist ferner von einer rechtlichen und von dem Gedanken des öffentlichen Wohles erfüllten Regierung nicht zu trennen. Einer der Krebsgeschäden der Türkei ist ihre egoistische und unerbliche Verwaltung, in welcher der Diebstahl auf allen Rangstufen cynisch gebildet wird. Selbst unbedeutlich und der Nothwendigkeit eines geordneten Budgets anerkannt, würde Rithat mit der höchsten Stelle beginnen müssen. Der Sultan und die Würdigen des Harems sind aber gewohnt, über Alles, über den Staatshaushalt, die Kammer x. schrankenlos zu verfügen. Hoff Rithat etwa bei einem „siegreichen“ Sultan, dem die ganze Krone ergeben wäre, mehr durchzusetzen, als in seinen früheren Verfassungen? Sein erster Schritt, um ins Budget die nötige Ordnung zu bringen, würde die Cassette des Sultans, seinen Harem und das Schloßpersonal bedrohen und ihn bald wieder um das Großveziersamt bringen. Die Scheinverfassung, die man erlassen hat, würde daran Nichts ändern; denn der Sultan kann stets auf einen jener zu Allem bereiten Menschen zählen, an denen es in Stambul nicht fehlt und die, sei es auch nur aus persönlichem Interesse, sich ein Vergnügen daraus machen würden, die Bemühungen Rithat Pascha's zu durchkreuzen. Von solchen grundloslosen Männern, die sofort an Widergefangen werden, wenn erst die Gefahr des un-

wärtigen Krieges beseitigt ist, die „Einführung der Freiheit“ erwarten, heißt wirklich im Optimismus zu weit gehen.

Ein anderes Erbübel der Türkei, die Bestechlichkeit des Richterstandes, ist beinahe sprichwörtlich geworden. In den Processen um materielle Fragen entscheidet der Dschakisch, in den politischen der muslimänische Fanatismus, wie auch die Christen in der Türkei überall schmerzlich erfahren haben, wo nicht, wie in Saloniki, die europäischen Panzerschiffe drohend ihre Flanken zeigen. Leider können diese beredten Advocaten nicht auch in den Balkan, nach Bosnien und anderwärts vordringen. Wie sollte die Mehrheit der Christen zu der türkischen Justiz Vertrauen haben, die noch im vorigen Jahre während der bulgarischen Unruhen ihre Parteilichkeit für die fanatisirten Unternehmern der Gemezel zeigte, indem sie dieselben nicht nur nicht bestrafte, sondern auch noch der Gnade des Sultans für Kemter, Titel und Orden empfahlen? Daß solche Richter, wenn sie an der Gesezesarbeit Theil zu nehmen in der Lage wären, die „juristische Gleichstellung der Christen mit der herrschenden Race“ zur Wahrheit machen sollten, ist wiederum nur ein sehr optimistischer Traum.“

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Leipzig, 5. September.

Die Schwierigkeiten bei Aufhebung des preussischen Obertribunals sind nicht gering. Nach § 8 des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung kann bekanntlich in denjenigen Staaten, in welchen mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich nicht um zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts gehörige Angelegenheiten handelt, einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden. Nur demjenigen Staate, in dessen Gebiet das Reichsgericht seinen Sitz hat, also Sachsen, ist dies durch das Gesetz vom 11. April d. J. angetragen. Die Sache liegt aber nicht etwa so, daß die in den betreffenden Staaten gegenwärtig bestehenden höchsten Gerichtshöfe von selbst fortzuwahren können, falls von jenem § 8 Gebrauch gemacht wird, sondern diese Gerichtshöfe kommen mit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze in Wegfall und etwaige an ihre Stelle tretende neue müssen erst durch einen besonderen Act der Landesgesetzgebung geschaffen werden. Demnach würde auch das preussische Obertribunal nur fortexistieren können, wenn ein bezüglicher, von der Regierung einzubringender Gesetzentwurf die Zustimmung des Landtags erlangt hätte. Die Thatfache, daß der preussische Justizminister nicht die Absicht hat, einen derartigen Gesetzentwurf vorzulegen, ist ohne Zweifel in allen nationalgesetzlichen Kreisen mit Freuden begrüßt worden. Die preussische Regierung hält eben den Verzicht auf das Fortbestehen des Obertribunals für eine notwendige Konsequenz der Stellung Preussens im Reiche. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß mit diesem Verzicht nicht geringe praktische Schwierigkeiten verknüpft sind. In diesen Schwierigkeiten besteht, daß mit dem Wegfall des Obertribunals auch der Centralpunkt für die Aete der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Hypothekendarstellungen, Vormundschaftsachen etc.) hinwegfällt, für welche bekanntlich das Reichsgericht nicht zuständig ist. Diese Schwierigkeit läßt sich wohl in der Weise heben, daß das künftige Oberlandesgericht der Hauptstadt zum Centralpunkt für jene Angelegenheiten gemacht wird. Schwieriger aber dürfte eine andere mit dem 1. October 1879 eintretende Aete auszufüllen sein. Bis her haben die Mitglieder des Obertribunals zugleich einen wesentlichen Bestandteil anderweitiger höchster Gerichtshöfe gebildet. So ist es z. B. der Fall bei dem Reichsoberhandelsgericht für Sachsischen, welches den Reichsoberhandelsgerichtshof weiter bzw. letzter Instanz für alle von den Generalcommissionen und landwirtschaftlichen Spruchcollegien erster Instanz entschiedenen Streitigkeiten bildet, und dessen Mitglieder in der Mehrzahl zum höheren Richteramt befähigt sein müssen. Ferner pflegte das Obertribunal die Mitglieder für den Reichsoberhandelsgerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte zu stellen, ein Gerichtshof, der ja auf Grund des § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes, jedoch mit ungleich besseren Garantien der richterlichen Unabhängigkeit und des Verfahrens, ohne Zweifel auch in Zukunft fortbestehen wird. Endlich dient das Obertribunal als Disciplinargerichtshof für die Präsidenten und Directoren der Gerichte zweiter Instanz, für den Präsidenten des Revisionscollegiums für Landeskulturachen und für

die Mitglieder des Generalauditoriums, außerdem als letzte Instanz für die Berufungen gegen die von den Appellationsgerichten, den Revisionsgerichten, den Generalauditorien in Disciplinäruntersuchungen wider richterliche Beamte ergangenen Urtheile. Zugleich müssen von den 11 Mitgliedern des Disciplinarhofes für diejenigen nichtrichterlichen Beamten, zu deren Anstellung eine von dem König oder von einem Minister ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist, wenigstens vier Mitglieder des Obertribunals sein. Bei allen den höchsten Instanzen, welche aus Richtern und Verwaltungsbeamten zusammengesetzt sind, ist es selbstverständlich von Wichtigkeit, daß neben den höheren Verwaltungsbeamten nicht Richter von geringerem Range sitzen, mit anderen Worten, daß das Verwaltungsbeamtenthum über das richterliche nicht das Uebergewicht erhält. — Was allen diesen Anstaltungen erzählt man eine ungefähre Vorstellung von den Aufgaben, welche neben den durch die neuen Justizgesetze unmittelbar bedingten Organisationsarbeiten, in Sachsen zu lösen sind. Man hätte sie vermeiden können, wenn man von der zu Anfang erwähnten Besugnis Gebrauch gemacht und das Obertribunal beibehalten hätte. Da die nationale Stellung Preussens dies verbietet, so werden die durch den Wegfall des höchsten Gerichtshofes eintretenden Lücken anderweitig ausgefüllt werden müssen, wie schwer sich dies auch im Einzelnen bewirken lassen mag.

Thiers' Dingang reißt in das staatliche Leben unserer westlichen Nachbarn eine tiefende Kluft, deren Ausfüllung schwer, wenn nicht unmöglich sein wird, da sie sich gerade in einem Momente öffnet, welche Frankreich vor eine ernsthafte Krise stellt, als es seit dem letzten Kriege durchgemacht hat. Die innere Entwicklung Frankreichs steht sich jetzt an einem Wendepunkte angelangt, der die Wahl ganz außerordentlich erschwert. Gambetta wird nicht zögern, die politische Erbschaft des Verstorbenen als ihm von Rechtswegen gebührend anzusprechen, und wird in diesem Beginnen von seiner näheren Gefolgschaft nachdrücklich unterstützt werden. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß ein einseitiges Vorgehen nach dieser Richtung den Reim von Zerwürfnissen innerhalb der republikanischen Phalanx bilden kann, welche am Vorabend der Wahlen geradezu verhängnisvoll erscheinen müssen, falls die Anspannung liegen sollte, daß mit dem Abtreten des Herrn Thiers von der politischen Bühne auch sein berühmtes Wort: die Republik wird conservativ sein oder sie wird nicht sein — in die Kampfflamme geworfen würde. Daß den Anhängern des Programms vom 18. März, welche durch Thiers' Tod ihres gefährlichsten Gegners ledig geworden sind, jetzt der Kampf gewaltig schwellen wird, liegt auf der Hand. Ueber die Art und Weise sowie den Umfang, in welchem die einzelnen Parteien den Tod des berühmten Staatsmannes zu Gunsten ihrer ehrgeizigen Pläne verwerten werden, dürfte die nächste Zukunft interessante Aufschlüsse bringen.

Die „Nat.-Lib. Corr.“ schreibt: Frankreich hat seinen besten Bürger verloren. In dem Augenblicke, da die große Mehrheit seines Volkes angefangen einer düstern Zukunft auf ihn alle ihre Hoffnungen setzte, ist Thiers durch einen jähen Tod den Reichen der Kämpfenden entzogen worden. Kein jemals ist es einem Staatsmann vergönnt gewesen, so lange und so unermüdet seinem Vaterlande zu dienen; und dennoch, gerade zu dieser Stunde erschien der achtzigjährige Greis fast unentbehrlicher als je zuvor. Was die Aete, welche sein Hinscheiden gerufen, für die gegenwärtige Krise bedeutet, wird sich erst später überblicken lassen. Offen vor Aller Augen aber liegt schon heute, was Thiers in der Vergangenheit seinem Volke gewesen ist. Seit jenem 26. Juli 1830, da er mit dem von der gesamten Pariser Presse angenommenen Protest gegen die Verordnungen die Brandfahne in das französische Volk brachte, bis zu seinem letzten Weggange ist er in Frankreich politischer Angelegenheiten stets ein bedeutender Factor gewesen. Aber die Summe alles Dessen, was er vordem gethan und gelitten, reicht nicht entfernt an den Dienst hinan, den er seinem Vaterlande zur Zeit der schwersten Heimsuchung erwies. Nicht, daß er im Februar 1871 vom ganzen Lande einflümmelt an die Spitze der Verwaltung berufen ward, sondern daß er diesem Rufe Folge leistete, gereicht ihm zur höchsten Ehre. Ohne Ueberhebung dürfte er am 24. Mai 1873, als ihn die monarchistische Coalition gestürzt, von sich sagen: „Unter den schwierigsten Umständen, die unsere Geschichte je gesehen, bin ich auf diesen Posten berufen worden; ich habe ihn ohne lange Widerrede angenommen, aus blohem Pflichtgefühl.“ In der That, ohne besonderen Scharsinn ließ sich im Februar 1871 vorhersehen, daß Derjenige, der es unter-

Willings 15. 360.
Abonnementpreis viertel 4/6 M.
Incl. Postgebühren 5 M.
nach die Post bezogen 6 M.
Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Schließen ihr Extrablatt
ohne Postgebühren 30 M.
mit Postgebühren 45 M.
Jahrespreis 360 Pf. Postgebühren 20 Pf.
Größere Schichten laut unserm
Preisverzeichnis — Ladefahrt
Sach nach höherem Tarif.
Kassieren unter dem Redaktions
die Spalte 48 Pf.
Jahrespreis sind Post an h. Expeditions
zu senden — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung pro numerum
oder durch Postwechsel.